

Benutzungsordnung für das Archiv der Region Hannover

1. Berechtigung

Jede Person hat das Recht, auf Antrag im Regionsarchiv Hannover verwahrtes Archivgut zu wissenschaftlichen Zwecken oder bei sonst berechtigtem Interesse nach Maßgabe des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von Archivgut in Niedersachsen – NArchG – vom 25. Mai 1993 (Nds. GVBl. S. 129, zuletzt geändert am 5. November 2004, Nds. GVBl. S. 402) und im Rahmen der nachstehenden Benutzungsordnung zu benutzen.

2. Benutzungserlaubnis

- 2.1. Der Antrag auf Erteilung einer Benutzungserlaubnis ist schriftlich unter Verwendung des hierfür im Archiv der Region Hannover bereitgehaltenen Vordrucks zu stellen.
- 2.2. Das jeweilige Thema der Nachforschungen und der Zweck bzw. das Interesse des Antragstellers an der Nutzung des Archivgutes ist im Antrag darzulegen.
- 2.3. Wird die Verkürzung von Schutzfristen (§ 5 Abs. 5 Satz 2 NArchG) begehrt, ist hierfür eine Begründung anzugeben.
- 2.4. Über die Benutzung des Archivgutes entscheidet der Leiter des Archivs der Region Hannover unter Beachtung der gesetzlichen Pflichten zur Sicherung und Erhaltung des Archivgutes (§ 4 Satz 1 NArchG) und zur Wahrung schutzwürdiger Belange Betroffener (§ 5 Abs. 2 Sätze 4 und 5 sowie Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 NArchG).
- 2.5. Die Benutzungserlaubnis wird schriftlich erteilt. Die Ablehnung einer Benutzungserlaubnis wird schriftlich begründet.
- 2.6. Die Benutzungserlaubnis gilt für das laufende Kalenderjahr und wird jeweils nur für den angegebenen Zweck und das jeweilige Thema erteilt. Die Benutzungserlaubnis kann verlängert werden. Für jedes Thema bzw. für jeden Zweck ist ein eigenständiger Antrag zu stellen.
- 2.7. Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann von der weiteren Benutzung des Archivs ausgeschlossen werden. Weitergehende Ansprüche wegen missbräuchlichen Verhaltens bleiben unberührt.

3. Nutzung des Archivgutes

- 3.1. Das Archivgut darf nur unter Beachtung der gesetzlichen Schutzfristen, der schutzwürdigen Interessen Betroffener und der öffentlichen Interessen sowie unter Berücksichtigung des Erhaltungszustandes des Archivgutes genutzt werden. Die zu beachtenden Schutzfristen und übrigen Belange sind in § 5 NArchG geregelt (nachzulesen im beigefügten Anhang).
- 3.2. Das Archiv der Region Hannover kann die Nutzung des Archivgutes aus wichtigem Grund einschränken oder versagen, insbesondere wenn
- der Ordnungs- und Erhaltungszustand des Archivgutes dies erfordert
 - das Archivgut dem Archiv der Region Hannover von Dritten überlassen worden ist und abweichend von §§ 5 und 6 NArchG eine der Nutzung entgegenstehende Vereinbarung getroffen worden ist (§ 3 Abs. 7 NArchG).

4. Benutzungsverfahren

- 4.1. Eine Unterstützung bei der Benutzung des Archivgutes und der Archivbibliothek erfolgt entsprechend den personellen Möglichkeiten und liegt im Ermessen des Leiters des Archivs. Ein Anspruch darauf besteht nicht.
- 4.2. Die Vorlage von Archivgut erfolgt grundsätzlich nur in den Räumen des Archivs während der Dienstzeiten. In begründeten Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag befristet eine Ausleihe an auswärtige Dienststellen und Behörden erfolgen.
- 4.3. Das Archivgut ist mit größter Sorgfalt zu behandeln.
- a. Jede Form der Beschriftung oder Kenntlichmachung ist untersagt.
 - b. Die vorgegebene Ordnung des Archivgutes ist beizubehalten, insbesondere die Reihenfolge der Schriftstücke
 - c. Es dürfen keine Veränderungen an dem Archivgut vorgenommen werden.
 - d. Das Archivgut darf weder als Schreibunterlage noch zu sonstigen Zwecken verwendet werden.
 - e. Festgestellte Mängel sind unverzüglich anzuzeigen.
 - f. Essen, Trinken und Rauchen sind im Leseraum untersagt.

-
- 4.4. Die Anfertigung fotografischer oder mechanischer Reproduktionen (z.B. Siegelabgüsse) bedarf einer besonderen Erlaubnis.
- 4.5. Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, bei Veröffentlichungen oder Vervielfältigungen aller Art die Fundstelle (Archiv, Bestand, Einheit) als Quelle anzugeben. Sie haben von Werken, die sie unter wesentlicher Verwendung von Archivalien des Archivs verfasst haben, dem Archiv der Region Hannover kostenlos ein Exemplar zu übersenden. § 12 Abs. 2 bis 5 des Niedersächsischen Pressegesetzes gilt entsprechend.

5. Kosten der Benutzung

- 5.1. Für die Benutzung des Archivs werden Kosten nach der Verwaltungskostensatzung der Region Hannover in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- 5.2. Die Benutzung des Archivs zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie im Rahmen der schulischen und beruflichen Bildung ist unentgeltlich.

6. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Nutzungsordnung vom 1. Juli 1998 außer Kraft.

Hannover, 1. Juli 2013

Region Hannover
Der Regionspräsident

Hauke Jagau